

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Allgemeine Geschäftsbedingungen Landshuter Umweltzentrum e.V. zur Nutzung von ecobi Fahrzeugen

1. Gegenstand

- 1.1. Das Landshuter Umweltzentrum e.V. betreibt das e-Mobilitäts Sharing ecobi, welches auf Elektro- und Hybridfahrzeugen basiert. ecobi vermietet registrierten Nutzern innerhalb eines definierten Geschäftsgebietes bei bestehender Verfügbarkeit ecobi Fahrzeuge.
- 1.2. Die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erstreckt sich sowohl auf die Registrierung (Rahmenvertrag) als auch auf die Anmietung der ecobi Fahrzeuge (Einzelmietvertrag). Diese AGB werden durch die Anmietbedingungen ergänzt. Es gelten ausschließlich die aktuellen Preise zum Zeitpunkt der Buchung, wie sie in der Tarifordnung festgelegt sind. ecobi behält sich ausdrücklich das Recht vor, angemessene Änderungen der AGB sowie der Tarifordnung vorzunehmen. Änderungen werden den Nutzern per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der ecobi Homepage bekannt gegeben. Etwaige Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Nutzer ihnen nicht schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe widerspricht.
- 1.3. ecobi behält sich insbesondere vor, die Registrierung eines Nutzers ebenso wie den Abschluss eines Einzelmietvertrages abzulehnen, falls Grund zur Annahme besteht, dass der potentielle Nutzer sich nicht vertragsgemäß verhalten wird. Jeder Nutzer darf sich nur einmal bei ecobi anmelden.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. „Nutzer“ ist jede natürliche oder juristische Person, der mindestens 18 Jahre alt und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen im Besitz einer Fahrerlaubnis ist.
- 2.2. „greenmove-App“ ist die Applikation mit welcher der Nutzer die ecobi-Fahrzeuge buchen kann. Sie kann im App-Store, Playstore o.ä. kostenfrei heruntergeladen werden. Anhand der App lassen sich die jeweiligen Ladezustände der Fahrzeuge und deren Standorte ermitteln. Bei der Nutzung gelten die entsprechenden AGBs der greenmove-App.
- 2.3. Als „Identitätsnachweis mit Lichtbild“ werden ein gültiger Personalausweis, der Führerschein oder ein Reisepass in Verbindung mit einer aktueller Meldebescheinigung akzeptiert.
- 2.4. Geschäftsgebiet umfasst Bayern. Die Benutzung des Fahrzeugs außerhalb des Geschäftsgebietes ist in Ausnahmefällen möglich. Dafür ist von ecobi vor Fahrtantritt eine schriftliche Genehmigung einzuholen.

3. Registrierung: Zustandekommen Rahmenvertrag

- 3.1. Der Rahmenvertrag kommt zustande, indem der Nutzer sich ein passendes Mitglieds-Paket aussucht, das Registrierungsformulars ausfüllt und den Button mit „Jetzt anmelden“ oder ähnlicher Aufschrift anklickt. Das Zustandekommen begründet keinen Anspruch auf Abschluss eines Einzelmietvertrages. Jeder Nutzer darf sich nur einmal registrieren.
- 3.2. Der Nutzer muss eine der von ecobi angebotenen Bezahlmethoden gewählt und die entsprechenden Daten hinterlegt haben. Die Abbuchung erfolgt auf Kundenwunsch jährlich oder monatlich. Die Zahlungsmodalität kann der Nutzer während seiner Mitgliedschaft ändern.
- 3.3. Mit dem Abschluss des Rahmenvertrags wird der Nutzer auf der greenmove-App freigeschalten und erhält hierfür seine Zugangsdaten zu seinem greenmove Account. Der Nutzer ist verpflichtet, ecobi jede Änderung seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Mobilfunknummer, seiner Zahlungsverbindung sowie jede Einschränkung seiner Fahrerlaubnis unverzüglich mitzuteilen. Anschrittemittlungen kann ecobi dem Nutzer in Höhe seines tatsächlichen Aufwands in Rechnung stellen.
- 3.4. Nach der Registrierung erhält der Kunde seine Schlüsselkarte (siehe Ziffer 5) mit

Registrierungsbetätigung per Post zugeschickt. Der Nutzer muss zur Überprüfung seiner Identität und Fahrerlaubnis (gem. Ziffer 4.2.) am Sitz von ecobi (Neckarplatz 4a, 84036 Landshut bzw. Opalstraße 9, 84032 Altdorf) persönlich erscheinen und seine hierfür geeigneten Dokumente zur Durchsicht bereitstellen. Erst danach wird seine Schlüsselkarte vor Ort freigeschalten.

4. Abbuchungskonto; Fahrerlaubnis

- 4.1. Der Nutzer muss selbst Inhaber des Kontos bzw. der Kreditkarte sein, sofern zwischen dem Nutzer und ecobi nichts anderes vereinbart wurde. Der Nutzer hat die von ihm im Rahmenvertrag hinterlegten persönlichen Daten auf aktuellem Stand zu halten. Sollten die Daten nachweislich nicht aktuell sein behält sich ecobi vor, das Nutzerkonto bei ecobi vorläufig zu sperren.
- 4.2. Eine gültige Fahrerlaubnis hat, wer einen Führerschein aus der EU/EWR/Schweiz besitzt und mindestens ein (1) Jahr ohne Unterbrechung in dessen Besitz ist. ecobi behält sich das Recht vor einen Nachweis über die gültige Fahrerlaubnis alle sechs (6) Monate vom Nutzer einzuholen.

5. Schlüsselkarte ecobi

- 5.1. Die Schlüsselkarte von ecobi dient als Zugangsmedium zum Fahrzeug. Jeder Nutzer erhält eine Schlüsselkarte für den Zugang zu den Fahrzeugen mit eingebauter Zugangstechnik.
- 5.2. Die Schlüsselkarte bleibt Eigentum von ecobi. Die Überlassung an Dritte oder das Auslesen der Karte nach informationstechnischen Methoden, das Kopieren oder Manipulieren ist untersagt. Die Zuwiderhandlung und der Versuch führen unmittelbar zum Ausschluss von ecobi.
- 5.3. Bei Kartenverlust oder vorsätzlicher Beschädigung wird von ecobi eine Ersatzkarte zum Pauschalpreis laut Tarifordnung ausgestellt.
- 5.4. Der Nutzer hat einen Verlust oder die Zerstörung der Schlüsselkarte unverzüglich an ecobi zu melden (per E-Mail an support@greenmove.at oder telefonisch an die Support-Hotline), so dass ecobi die Schlüsselkarte sperren und eine missbräuchliche Verwendung unterbinden kann.
- 5.5. Der Nutzer haftet im gesetzlichen Rahmen für alle durch den Verlust der Schlüsselkarte verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch ein Diebstahl, eine Beschädigung oder eine missbräuchliche Nutzung des ecobi Fahrzeugs ermöglicht wurde, soweit der Eintritt dieser Schaden von ihm zu vertreten ist.
- 5.6. In jedem Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist/sind die Schlüsselkarte/n unverzüglich an ecobi zurückzugeben. Im Falle des Verlustes oder nicht erfolgter Rückgabe wird dem Nutzer eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß der aktuell gültigen Tarifordnung berechnet. ecobi behält sich vor, vom Nutzer Ersatz seines tatsächlich eingetretenen Schadens zu verlangen. Werden dem Nutzer weitere Schlüsselkarten zur Fahrzeugöffnung übergeben, finden die Regelungen dieser AGB sinngemäß Anwendung.

6. Beginn und Ende der Einzelmietverträge

- 6.1. Nur ein registrierter Nutzer ist zur Buchung eines ecobi-Fahrzeugs berechtigt. Die maximale Buchungsdauer liegt bei 72h. Die Kilometerbegrenzung pro Buchung liegt bei 200km.
- 6.2. Der Nutzer kann in der greenmove-App einsehen, welche Fahrzeuge an welchem Standort verfügbar sind. Nur verfügbare Fahrzeuge sind buchbar. Die Anmietung eines Fahrzeuges wird abgeschlossen, indem der Nutzer das von ihm gewünschte Fahrzeug auswählt, die Mietdauer festlegt und auf den Button „Jetzt buchen“ klickt. Durch das Anklicken akzeptiert der Nutzer die gültigen Miettarife zum Zeitpunkt der Buchung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen



- 6.3. ecobi ist berechtigt, bei Störungen des Nutzungsablaufes den Nutzer auf der in den persönlichen Daten hinterlegten Mobilfunknummer anzurufen. ecobi ist ferner berechtigt, eine weitere Nutzung des Fahrzeugs zu untersagen, falls ein vertragswidriges Verhalten vermutet wird.
- 6.4. Die Mietzeit beginnt mit Abschluss des Einzelmietvertrages und Übernahme des Fahrzeugs. Sie endet wenn die gebuchte Mietzeit des Nutzers abläuft, der Nutzer das Fahrzeug wieder an die vorgesehene ecobi Ladestation bringt und mit der Schlüsselkarte verschließt.
- 7. Pflichten des Nutzers bei Anmietung**
- 7.1. Die Überlassung der Fahrzeuge an Dritte ist untersagt soweit kein Ausnahmefall vorliegt. Ein Ausnahmefall liegt bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Nutzers vor. Der Nutzer ist in diesen Fällen verpflichtet den Dritten vor Übergabe der Führung des Fahrzeugs zu kontrollieren und hat dabei insbesondere sicher zu stellen, dass dieser die Kriterien betreffend Mindestalter, Fahrtüchtigkeit und Fahrerlaubnis erfüllt.
- 7.2. Überprüfen des Fahrzeuges vor Fahrtantritt „Alt-Schäden“
Der Nutzer muss sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges, insbesondere durch eine Sichtprüfung der Reifen, überzeugen. Des Weiteren ist er verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/Schäden oder Verunreinigungen zu überprüfen und mit der im Auto befindlichen Schadensliste abzugleichen. Festgestellte Mängel/Schäden oder Verunreinigungen sind ecobi vor Fahrtantritt telefonisch oder per E-Mail an service@ecobi.de (möglichst mit Foto) zu melden und in der Schadensliste zu vermerken. Die Meldung von Neuschäden muss zwingend vor Start des Fahrzeuges erfolgen, um eine verursachergerechte Zuordnung des Schadens gewährleisten zu können. Reparatur- und Abschleppaufträge bedürfen der vorherigen Zustimmung von ecobi. Bei einer über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehenden Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeuges durch den Benutzer, werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands berechnet. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweist.
- 7.3. Tankanzeige
Der Nutzer hat vor Fahrtantritt den jeweiligen Ladestand des Fahrzeuges zu berücksichtigen und seine Fahrt dementsprechend zu planen. Sollte er das Fahrzeug wegen zu geringer Ladung nicht mehr zur Ladestation zurück bringen können und muss deswegen das Fahrzeug abgeschleppt werden, sind diese Aufwendungen vom Nutzer zu tragen. Des Weiteren wird eine Entschädigung fällig, soweit das Fahrzeug von einem anderen Nutzer gebucht war und dieser aufgrund der Verspätung Vor-nutzers die Fahrt nicht antreten konnte.
- 7.4. Pflichten des Nutzers beim Abstellen
Der Nutzer hat das Fahrzeug vor dem Abstellen gegen Diebstahl zu sichern (Fenster, Schiebedach, ggf. Verdeck und Türen müssen verschlossen sein).
- 8. Laden, Ladekarte**
- 8.1. Am Ende jeder Fahrt muss der Nutzer das Fahrzeug an der vorgesehenen Ladestelle aufladen. Dies tut er indem er das hierfür vorgesehene Ladekabel, welches sich im Kofferraum befindet mit der Ladestation verbindet. Das Laden an den von ecobi genannten Ladestation ist für den Nutzer kostenfrei. Bei anderen Ladestellen muss der Nutzer die Laderechnung selbst bezahlen. Bei Hybridfahrzeugen wird das Tanken von Benzin durch eine im Fahrzeug hinterlegte Tankkarte bezahlt. Dabei sind die ersten 20 Kilometer inbegriffen, jeder weiterer Kilometer wird mit einem Aufpreis von 9 Cent für den Sprit berechnet.
- 8.2. Der Benutzer verpflichtet sich, die Ladekarte sowie ein etwaiges Ladekabel ausschließlich zum Laden des ecobi Fahrzeuges zu verwenden. ecobi behält sich vor, jede anderweitige Verwendung der Ladekarte bzw. des Ladekabels den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen. Der Nutzer verpflichtet sich, für jeden Fall der schuldhaften, vertragswidrigen Verwendung der Ladekarte/Tankkarte bzw. des Ladekabels zur Zahlung einer Ersatzgebühr in Höhe von EUR 500,-.
- 8.3. Die Ladekabel der Elektrofahrzeuge sind stets im Fahrzeug zu belassen und mitzuführen; Aufwendungen, die ecobi aus einer Missachtung dieser Anordnung entstehen, werden dem Benutzer gemäß der aktuell gültigen Tarifordnung oder tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Zudem ist der Anbieter berechtigt, Kosten für die Bergung von Fahrzeugen sowie deren Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen, die durch eine Nichtbeachtung von Ladestand und Restreichweite entstehen.
- 9. Behandlung und Nutzung der Fahrzeuge, verbotene Nutzungsweisen**
- Der Benutzer hat die Fahrzeuge pfleglich und sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in dem Handbuch, der Betriebsanleitung, den Fahrzeugunterlagen und nach den Herstellervorgaben, welche im Handschuhfach des jeweiligen ecobi Fahrzeuges hinterlegt sind, zu benutzen. Der Benutzer muss bei der Teilnahme am Straßenverkehr mit dem Fahrzeug die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- 9.1. Dem Benutzer ist es verboten, das Fahrzeug zu folgenden Zwecken zu benutzen:
- 9.1.1. zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere für Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt;
- 9.1.2. für Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings sowie Fahrten abseits befestigten (asphaltierten, betonierten, gepflasterten oder mit ähnlichem [verdichtetem] Belag versehenen Straßen;
- 9.1.3. zur gewerblichen Personenbeförderung und sonstigen gewerblichen Mitnahme von Personen;
- 9.1.4. zur Verfügungstellung an Dritte ausgenommen es besteht eine vertraglich anderslautende Regelung;
- 9.1.5. für Werbemaßnahmen des Nutzers ausgenommen es besteht eine vertraglich anderslautende Regelung;
- 9.1.6. zur Begehung von Straftaten;
- 9.1.7. zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen;
- 9.1.8. zum Transport von Gegenständen, die aufgrund Ihrer Form, Größe oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen können;
- 9.1.9. zum Abschleppen von Anhängern, Fahrzeugen der sonstigen Gegenständen;
- 9.1.10. zum Transport von Tieren, es sei denn, diese befinden sich in einem geschlossenen Käfig, der sicher im Kofferraum verstaut ist.
- Weiter ist es dem Benutzer untersagt:**
- 9.1.11. das Fahrzeug für Fahrten außerhalb Deutschlands zu benutzen;
- 9.1.12. das Fahrzeug unter dem Einfluss von Alkohol (es gilt eine Promillegrenze von 0,0‰), Drogen oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten, zu lenken;
- 9.1.13. Kinder unter 14 Jahren und kleiner als 150 cm zu befördern, wenn keine geeignete und altersgerecht zugelassene Rückhalteinrichtung (Babyschale, Kindersitz, Sitzerhöhung) für das Kind verwendet wird. Der Benutzer muss alle Herstellerhinweise zur Montage und Demontage von Kinderrückhaltesystemen befolgen;
- 9.1.14. Kinder unter 14 Jahren und 150 cm groß oder größer zu befördern, wenn sie nicht den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen;
- 9.1.15. das Fahrzeug grob zu verschmutzen oder Abfälle aller Art im Fahrzeug zurückzulassen.
- 9.1.16. im Fahrzeug zu rauchen oder Mitfahrern das Rauchen zu gestatten.
- 9.2. Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. schuldhaftes Nichterfüllung einer Bestimmung gemäß den vorstehenden Unterpunkten durch den Benutzer berechtigen ecobi nach einer nachweislich erfolgten

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Abmahnung zu einer sofortigen Sperre des Benutzers ohne zeitliche Beschränkung. Ersatzansprüche sind in einem solchen Falle ausgeschlossen.

10. Zahlung

- 10.1. Der Nutzer verpflichtet sich bei der Anmietung zur Zahlung der bei der Buchung gültigen Mietpreise. Alle Tarife und Gebühren sind der jeweils aktuellen Tarifordnung zu entnehmen.
- 10.2. Sollte das Fahrzeug nicht fahrtüchtig sein, obwohl es in der App als „verfügbar“ gekennzeichnet war, werden dem Nutzer keine Mietkosten berechnet.
- 10.3. Die Nutzung der Fahrzeuge wird je nach Wahl des Nutzers entweder nach dem jeweils gebuchten Tarif-Paket oder in der Standardberechnung (pro halbe Stunde) abgerechnet. Für den Fall, dass der Nutzer das Fahrzeug nicht rechtzeitig zum Standort bringen kann, wird ein „Puffer“ von zehn Minuten eingerechnet. Ab der 11. Minute wird eine neue halbe Stunde berechnet.
- 10.4. Zahlungen erfolgen nach der gewählten Zahlungsmethode. Der Nutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto bei einem SEPA-Lastschriftmandat immer gedeckt ist. Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren gehen zu Lasten des Nutzers.

11. Abtretung, Einzugsermächtigung

- 11.1. ecobi behält sich vor, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis abzutreten. Über eine entsprechende Abtretung wird der Nutzer per E-Mail benachrichtigt. In diesem Falle kann der Nutzer nur noch an den Abtretungsempfänger mit schuldbefreiender Wirkung leisten.
- 11.2. Der Nutzer ermächtigt ecobi bzw. den Abtretungsempfänger die von ihm zu entrichtenden Entgelte und gegen ihn bestehenden Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit dem Einzelmietvertrag per SEPA-Lastschriftmandat zu Lasten des angegebenen Kontos einzuziehen.

12. Haftung von ecobi

- 12.1. Die Haftung von ecobi mit Ausnahme der Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Benutzers, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von ecobi oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht ohnedies Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht.
- 12.2. Eine Haftung für im Fahrzeug vergessene oder zurückgelassene Gegenstände wird nicht übernommen. Fundsachen sind ecobi zu melden und auszuhändigen; eine Haftung dafür nach Aushändigung wird seitens ecobi nicht übernommen.
- 12.3. Soweit die Erbringung einer vertraglichen Leistungspflicht aufgrund eines Ereignisses, auf deren Eintritt ecobi keinen Einfluss nehmen kann (etwa höhere Gewalt oder Streik), ist eine Haftung von ecobi ausgeschlossen.

13. Haftung, Obliegenheiten des Nutzers

- 13.1. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und/oder Vertragsverletzungen haftet der Nutzer grundsätzlich nach den gesetzlichen Haftungsregeln, sowie wenn er die Schlüsselkarte beschädigt bzw. entwendet oder seine Pflichten aus dem Kundenvertrag verletzt hat.
- 13.2. Bei einem selbstverschuldeten Unfall erstreckt sich die Haftung des Nutzers bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung auch auf die Schadennebenkosten, wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, zusätzliche Verwaltungskosten. Abschleppkosten hat der Nutzer selbst zu tragen.
- 13.3. Soweit ecobi Zahlungen von Versicherungen oder Dritten im Hinblick auf einen Schadensfall erhält, werden diese Zahlungen auf die Schadensersatzverpflichtungen des Nutzers angerechnet.
- 13.4. Der Nutzer haftet für von ihm zu vertretenden, begangenen Verkehrsstrafen- und Besitzstörungshandlungen sowie für Verstöße gegen sonstige straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z.B.

Verstöße im Straßenverkehr) selbst (nachfolgend „Ordnungswidrigkeiten“).

- 13.5. Die Kosten von ecobi für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten trägt der Nutzer, wobei dafür eine Pauschalgebühr gemäß der aktuell gültigen Tarifordnung erhoben wird.

14. Versicherung

- 14.1. Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht und Vollkaskoversicherung.
- 14.2. Die jeweiligen Selbstbeteiligungen und die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines weiteren Versicherungsschutzes durch den Nutzer ergeben sich aus dem aktuell gültigen Tarifblatt.
- 14.3. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung von ecobi zulässig, ausgenommen es ist anderslautend vereinbart.

15. Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht

- 15.1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden am ecobi Fahrzeug ist der Nutzer verpflichtet, immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-) Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, mit Ausnahme des ecobi Fahrzeugs, zu Schaden kam.
- 15.2. Der Nutzer muss auf jeden Fall eine Beweissicherung – etwa durch Aufnahme von Fotos – durchführen und ist zur Schadensminderung verpflichtet.
- 15.3. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Nutzer kein Schuldgeständnis abgeben. Der Nutzer ist verpflichtet, ecobi zunächst unverzüglich telefonisch über das Schadensereignis zu informieren und hat ecobi nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig – inklusive Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und persönlich unterfertigten europäischen Unfallberichts bzw. einer Diebstahlanzeige – zu unterrichten.
- 15.4. Ereignet sich der Schaden im Inland, ohne dass der Nutzer hierbei verletzt wurde, hat die schriftliche Unterrichtung spätestens zwei Tage nach dem Schadensereignis zu erfolgen. ecobi verrechnet dem Nutzer für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand eine Aufwandspauschale gemäß der aktuell gültigen Tarifordnung berechnen.
- 15.5. Auf Verlangen von ecobi hat der Nutzer jederzeit den genauen Standort des ecobi Fahrzeuges mitzuteilen und die Besichtigung des ecobi Fahrzeugs zu ermöglichen.
- 15.6. Der Nutzer ist verpflichtet im Falle eines von ihm verschuldeten Unfalles deutschlandweit alle Kosten zu übernehmen, die durch einen Rücktransport des Fahrzeuges zurück in das Geschäftsgebiet zur Reparaturwerkstätte anfallen.
- 15.7. Die Wahl der Reparaturwerkstätte steht in jedem Fall allein ecobi zu.

16. Laufzeit und Kündigung des Rahmenvertrages

- 16.1. Der Rahmenvertrag wird für ein (1) Jahr geschlossen und kann zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten gekündigt werden.
- 16.2. Hat der Nutzer ein Tarifpaket abgeschlossen, kann der ecobi Rahmenvertrag von beiden Vertragsparteien abweichend davon frühestens zum Ablauf der Laufzeit des Schutzpakets ordentlich gekündigt werden.
- 16.3. Das Recht der Vertragsparteien zu einer außerordentlichen Kündigung des ecobi Rahmenvertrags, insbesondere wegen schwerwiegenden Vertragsverstößen, bleibt unberührt.
- 16.4. Hat der Nutzer ein Tarifpaket abgeschlossen, hat er im Falle der außerordentlichen Kündigung des ecobi Rahmenvertrags durch ecobi keinen Anspruch auf eine zeitanteilige Rückerstattung des für das Tarifpaket entrichteten Entgelts.
- 16.5. Mit Beendigung des Rahmenvertrages wird das Zugangsmedium gesperrt.
- 16.6. Bei schuldhaften Vertragsverletzungen des Nutzers, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges oder bei Verstößen gegen die Pflichten aus Vertrag, kann ecobi den Nutzer mit sofortiger Wirkung vorübergehend von der Fahrzeugnutzung ausschließen und das Zugangsmedium sperren. Der

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Ausschluss wird dem Nutzer unverzüglich per E-Mail mitgeteilt.

17. Technikereinsatz

Verursacht der Benutzer einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik oder durch Nichteinhalten dieser AGB bzw. des Kundenvertrages (insbesondere bei nicht anschließen mittels Ladekabel an der vorgesehenen Ladestelle, nicht versperren des ecobi Fahrzeuges), so werden dem Nutzer die dadurch entstehenden Kosten gemäß der aktuell gültigen Tarifordnung und entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

18. Vertragsänderungen

Änderungen dieser AGB werden den Nutzern schriftlich per E-Mail bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt und erlangen für das zwischen dem Kunden und ecobi bestehende Vertragsverhältnis Geltung, sofern der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung einen Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn ecobi bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

19. Datenschutz

Einwilligungserklärung zur Verwendung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung für eigene Leistungen, Marktforschung und Qualitätssicherung

- 19.1. Der Kunde willigt ein, dass ecobi aus den Kundendaten Name, Anrede, Anschrift und E-Mail Adresse, Geburtsdatum sowie die Nutzungsfrequenz und -art von ecobi Dienstleistungen auswertet, um Kunden über Produkte und Dienstleistungen von ecobi mittels E-Mail, SMS, MMS oder postalisch zu informieren. Der Kunde kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- 19.2. Der Kunde willigt ein, dass ecobi die von ihm gegenüber ecobi angegebenen Daten sowie die Nutzungsdaten von ecobi Dienstleistungen auswertet und zur Durchführung von Kundenumfragen durch ecobi verwendet, damit die angebotenen Dienstleistungen besser auf die individuellen Bedarfe der Kunden angepasst werden können. Eine Kontaktaufnahme zu diesem Zweck kann telefonisch, per E-Mail, SMS, MMS oder postalisch durch ecobi selbst oder in deren Auftrag erfolgen. Der Kunde kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- 19.3. Der Kunde willigt ein, dass bei Problemen im Rahmen von Mietvorgängen (z.B. An-oder Abmietung nicht möglich) eine telefonische Kontaktaufnahme durch ecobi erfolgt, um die Qualität der angebotenen Dienstleistungen weiter zu verbessern und aufgetretene Fehler für die Zukunft beheben zu können. Der Kunde kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen

20. Nutzungsbedingungen ecobi Fahrzeugdatenbank

Die Fahrzeugdetail- und die Standortdaten unserer Fahrzeuge, die der Nutzer u.a. über die Kartenansichten einsehen kann, dienen der Anzeige der Daten innerhalb der greenmove-App. Eine automatische Zwischenspeicherung der Daten für die jeweils eigene private Anzeige der Daten, z.B. im Cache des Browsers oder der App, ist zulässig. Jegliche darüber hinausgehende private oder kommerzielle Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe oder Weitergabe der Fahrzeugdetail- und Standortdaten ist unzulässig, soweit eine solche Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe oder Weitergabe nicht einen nach Art und Umfang nur unwesentlichen Teil der Datenbank betrifft. Die Rechte gemäß § 87c UrhG zur freien Nutzung zu Zwecken der Wissenschaft und Lehrtätigkeit sowie für die Verwendung in gerichtlichen und behördlichen Verfahren bleiben unberührt. Die Rechte an den digitalen Karten liegen bei dem jeweiligen Kartenanbieter. Insoweit gelten die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters, die über den Hinweis innerhalb der Karte abgerufen werden können.

21. Allgemeine Bestimmungen

- 21.1. Der Rahmenvertrag und die Einzelmietverträge unterliegen deutschem Recht.
- 21.2. Der Kunde darf Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ecobi auf Dritte übertragen.
- 21.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform
- 21.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.